



SATZUNG

der

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES
FORSCHUNGSINSTITUTES für WILDTIERKUNDE und ÖKOLOGIE
der Veterinärmedizinischen Universität Wien

(Letzte Änderung anlässlich der 44. Generalversammlung am 14. Oktober 2020)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft hat den Zweck, auf gemeinnütziger Grundlage wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wildtierbiologie, der Ökologie und des Umweltschutzes zu betreiben sowie wissenschaftliche Grundlagen für Natur-, Tier- und Umweltschutz, naturgerechte Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Landschaftsgestaltung zu erarbeiten.

§ 3 Begünstigungswürdigkeit gem. § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 3 Begünstigungswürdigkeit gem. § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO weitergeben.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtrössourcen verfolgt.

Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gem. § 4a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.

Der Verein kann mit Institutionen gleicher und ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Erreichung des Gesellschaftszweckes wird angestrebt

- durch Durchführung von Forschungsvorhaben,
- durch Zusammenarbeit mit nach dem Gesellschaftszweck orientierten Organisationen und Einrichtungen,
- durch die Finanzierung von Personalaufwand für Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter des an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichteten Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie, in der Folge kurz als „Institut“ bezeichnet,
- durch die Beschäftigung von Wissenschaftlern und sonstigen Mitarbeitern, die unter der Leitung des Universitätsprofessors für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien Forschung betreiben,
- durch Finanzierung von Sachaufwand für die Forschungsarbeit,
- durch Unterstützung des Universitätsinstitutes bei der Beschaffung von Untersuchungs- und Versuchsmaterial, Apparaturen, Fachbüchern und Fachzeitschriften, bei der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland und bei der Veranstaltung von fachlichen Vorträgen, Exkursionen und Besuchen, höchstens im Ausmaß von 10% der gesamten Vereinstätigkeit,

sowie durch die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen, Herausgabe von Druckschriften.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen,
- c) freiwillige Zuwendungen,
- d) Erträge aus Schenkungen, Erbschaften und letztwilligen Verfügungen,
- e) Erträge aus anderer unternehmerischer Tätigkeit des Vereines,
- f) Zinsen des Gesellschaftsvermögens.

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche den von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft leisten und zur Erreichung des Gesellschaftszweckes aktiv beitragen wollen.
3. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die einen Jahresbeitrag in der Mindesthöhe des von der Generalversammlung festzusetzenden Beitrages für eine fördernde Mitgliedschaft leisten; sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Interessen der Gesellschaft unterstützen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder sind solche physische Personen, welche sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Präsidium; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschlussfassung der Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums.
2. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod oder durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes
 - a) durch freiwilligen Austritt:
Er kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes an den Verein bekanntzugeben.
 - b) durch Verlust der Mitgliedschaft und Streichung aus der Mitgliederliste:
Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Jahre im Rückstand geblieben sind, verlieren ihre Mitgliedschaft und sind aus der Mitgliederliste zu streichen.
 - c) durch Ausschluss:
Mitglieder, die das Ansehen oder die Funktionstätigkeit des Vereines beeinträchtigen, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt jeweils mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Das Präsidium ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder von dessen Bezahlung vorübergehend zu befreien.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie auf Ausfolgung der Statuten über Verlangen.
2. Alle Mitglieder sind aktiv wahlberechtigt. Passiv wahlberechtigt sind nur physische Personen, die selbst ordentliche, fördernde, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sind oder dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ einer juristischen Person angehören, die ordentliches oder förderndes Mitglied ist.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines kostenlos in Anspruch zu nehmen und bei der Lösung konkreter Wild- und Umweltprobleme unterstützt zu werden.
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines nach besten Kräften zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und die Satzungen sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 10

Das erste Vereinsjahr beginnt mit der konstituierenden Generalversammlung und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge ist das Vereinsjahr das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung,
2. das Kuratorium,
3. das Präsidium,
4. die Rechnungsprüfer,
5. das Schiedsgericht.

§ 12 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Juristische Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sind, werden durch je eine bevollmächtigte Person vertreten; auch stimmberechtigte physische Personen können sich durch Bevollmächtigte (schriftliche Vollmacht) in der Generalversammlung vertreten lassen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen. Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Generalversammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines eingebracht sein. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden sind.
3. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen, ist für die Fassung gültiger Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
5. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 aller Mitglieder, vom Kuratorium oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.
6. Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Tätigkeitsberichtes und des Jahresvoranschlages;
 - b) die Wahl des Präsidiums, der Kuratoriumsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger außerordentlicher Beiträge;
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) der Ausschluss eines Mitgliedes;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 13 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dem Präsidium, den jeweiligen im Amt befindlichen Landesjägermeistern, dem Generalsekretär der Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände und weiteren (höchstens 30) Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann das Kuratorium ein anderes wählbares Mitglied des Vereines für die restliche Funktionsperiode in das Kuratorium kooptieren; dieses Kuratoriumsmitglied ist jedoch von der nächsten Generalversammlung durch Wahl zu bestätigen.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Tätigkeit des Institutes durch

Ratschläge, Anregungen, Forschungsvorschläge und -aufträge zu unterstützen. Beschlüsse des Präsidiums über die Verwendung von Vereinsmitteln zur Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben des Institutes müssen dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ab. Eine Sitzung des Kuratoriums muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Kuratoriumsmitglieder oder vom Leiter des Institutes verlangt wird.
4. Der Leiter des Institutes hat dem Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des Institutes und über die Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel zu berichten.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten bzw. in seinem Auftrag vom Geschäftsführer mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
6. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Präsident oder ein Vizepräsident. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für gültige Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
8. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorberatung des Entwurfes der Tagesordnung der Generalversammlung;
 - b) Vorberatung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die dem Kuratorium vom Präsidium vorgelegt werden;
 - d) Beratung allfälliger Maßnahmen, die die Tätigkeit und Arbeitsweise des Vereines im Sinne des angestrebten Zieles erfolgreicher gestalten sollen.

§ 14 Das Präsidium

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Das Präsidium besteht aus mindestens 4, höchstens 11 Mitgliedern. Dem Präsidium haben jedenfalls der Leiter des Institutes und der jeweilige geschäftsführende Landesjägermeister anzugehören. Übernimmt ein gewähltes Mitglied des Präsidiums die Funktion des geschäftsführenden Landesjägermeisters, so wird für die Dauer dieser Funktionsperiode über Vorschlag des Dachverbandes Jagd Österreich ein weiteres Mitglied in das Präsidium kooptiert. Der Leiter des Institutes und der jeweilige geschäftsführende Landesjägermeister werden lediglich hinsichtlich ihrer Funktion im Präsidium, die übrigen Mitglieder auch hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum Präsidium von der Generalversammlung einzeln gewählt. Für die Rangordnung der Vizepräsidenten ist die Reihenfolge ihrer Wahl maßgebend.
2. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Präsidiums dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.
4. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Für gültige Beschlüsse des Präsidiums ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder oder deren Bevollmächtigte (schriftliche Vollmacht) anwesend sein muss. Beschlüsse, betreffend die wissenschaftliche Tätigkeit des Institutes, können nur dann gültig gefasst werden, wenn der Leiter des Institutes entweder persönlich anwesend ist, oder im Verhinderungsfalle entweder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist oder sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
5. Die Einberufung einer Präsidiumssitzung kann schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer erfolgen.
6. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereines nach außen. Er hat das Präsidium, das Kuratorium und die Generalversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe des Vereines zur Durchführung zu bringen. Dem Präsidenten obliegt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereines.
7. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den jeweils ranghöchsten Vizepräsidenten vertreten.

§ 15 Die Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines wird ein Sekretariat, dessen Geschäftsordnung vom Präsidium beschlossen wird, eingerichtet. Dieses Sekretariat steht unter der Leitung eines Geschäftsführers, der vom Präsidium mit Genehmigung des Kuratoriums für die Dauer von 4 Jahren bestellt wird.
2. Mit der Zeichnung der laufenden Schriftstücke kann das Präsidium den Geschäftsführer betrauen. Den Verein rechtlich verpflichtende Schriftstücke müssen von zwei Personen aus der Gruppe Präsident, Vizepräsidenten und Geschäftsführer unterzeichnet sein.
3. Der Geschäftsführer ist in der Regel den Sitzungen des Präsidiums beizuziehen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

3. Sollte die Generalversammlung oder das Präsidium die Bestellung eines Abschlussprüfers beauftragen, übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Gesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jeder Streitteil bestellt einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Mitglieder. Diese Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, wird dieser vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, ernannt. Falls der Präsident oder die Vizepräsidenten selbst Streitparteien sind, entscheidet das Los.
Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung steht vereinsintern kein Rechtsmittel zu.
2. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die letzte Generalversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden ist und nach Möglichkeit einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu fallen soll, zu beschließen. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung der Gesellschaft, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das etwaig verbleibende Vermögen von der gemeinnützigen Einrichtung, an die das Vermögen fällt, ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 EStG zu verwenden.